



DER EINGETRAGENE VEREIN

Eine Rechtsinformation für
Vereinsmitglieder – und solche,
die es werden wollen

[www.justiz.
bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)



Impressum

Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder

S. 2: joergkochfoto.de
S. 33: Anita Gellatly/shutterstock.com
S. 41: rui vale sousa/shutterstock.com
shutterstock.com

Gestaltung und Corporate Design

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Druck

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Druckerei

Stand

Dezember 2022

Bei der Erstellung der Texte dieser Broschüre wurde auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern geachtet. Auf eine noch weitergehende geschlechterspezifische Differenzierung wurde aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



DER EINGETRAGENE VEREIN

Eine Rechtsinformation für
Vereinsmitglieder – und solche,
die es werden wollen



VORWORT

Vereine sind eine zentrale Stütze unserer Gesellschaft. Sie bringen Menschen zusammen und leisten wertvolle Dienste nicht nur für den einzelnen, sondern für unser gesamtes Gemeinwesen, ganz egal, ob sie sich für den Sport, soziale oder politische Belange einsetzen, Brauchtumpflege betreiben oder sich Musik, Kunst und Kultur widmen. Kurz gesagt: Vereine sind aus unserer Gesellschaft nicht wegzudenken.

Vereine leben dabei von ihren Mitgliedern, die sich meist ehrenamtlich und mit viel Freude, Energie und Zeit für ihren Verein einsetzen.

Für jeden, der darüber nachdenkt, einem Verein beizutreten, sich in einem Verein zu engagieren oder sogar einen neuen Verein zu gründen, lohnt es, sich mit den rechtlichen Grundlagen des Vereins zu beschäftigen.

Die Broschüre soll eine Einführung in die zivilrechtlichen Regelungen geben, die die Rechtsform, die Organisation und Tätigkeit des Vereins bestimmen. Durch grundlegende Informationen soll die Broschüre Vereinen und ihren Mitgliedern bei ihrem gemeinsamen Engagement eine Hilfestellung bieten und helfen, Konflikte zu vermeiden bzw. zu lösen. Eine fachkundige Beratung durch eine Rechtsanwaltskanzlei bzw. ein Notariat kann sie jedoch im Einzel- bzw. Zweifelsfall nicht ersetzen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg und viel Freude bei Ihrer Arbeit im Verein.

München, im Dezember 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Eisenreich', written in a cursive style.

Georg Eisenreich, MdL

Bayerischer Staatsminister der Justiz



INHALT

1. DIE BEDEUTUNG DES VEREINSWESENS	6
2. ARTEN VON VEREINEN	7
2.1 Der eingetragene Verein	7
2.2 Der nicht eingetragene Verein.....	8
3. RECHTSQUELLEN FÜR DEN VEREIN	9
3.1 Das BGB.....	9
3.2 Die Satzung.....	10
4. DER VEREIN ENTSTEHT	13
4.1 Die Gründung.....	13
4.2 Die Eintragung in das Vereinsregister	14
4.3 Die Rechtsstellung des eingetragenen Vereins	19
4.4 Steuerrecht/Gemeinnützigkeit	20
5. DER VEREIN LEBT UND WIRKT	22
5.1 Die Mitglieder des Vereins.....	22
5.2 Die Mitgliederversammlung.....	26
5.3 Der Vorstand.....	30
5.4 Die Haftung im Verein.....	35
6. DER VEREIN LÖST SICH AUF	39
6.1 Die Auflösung des Vereins.....	39
6.2 Folgen.....	40
7. RECHTLICHE HILFE FÜR DEN VEREIN	42

1. DIE BEDEUTUNG DES VEREINSWESENS

In Bayern sind derzeit über 92.000 Vereine eingetragen, Tendenz steigend. Viele von ihnen leisten wertvolle Dienste für den einzelnen und für unser Gemeinwesen. Vereine fördern das Allgemeinwohl und bieten die Möglichkeit, sich zur Verfolgung eines guten Zwecks zusammenzuschließen.

Die Vereinigungsfreiheit ist ein Grundrecht. Das heißt, jede deutsche Staatsbürgerin und jeder deutsche Staatsbürger darf sich grundsätzlich frei mit anderen zu einer Vereinigung zusammenschließen. Verboten sind nur solche Vereinigungen, deren Zweck und Tätigkeit sich gegen unsere verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten oder Strafgesetzen zuwiderlaufen.

Eine sehr verbreitete und bedeutende Rechtsform für Vereinigungen ist der Verein. Ein Sportclub kann ebenso ein Verein sein wie der Träger eines Kindergartens, eine Bürgerinitiative, eine Gewerkschaft oder ein Arbeitgeberverband, ein Automobilclub oder ein Sängerbund.

Entscheidend ist, dass es sich um einen

- > auf gewisse **Dauer** angelegten
- > **freiwilligen Zusammenschluss** von Personen handelt,
- > der unter einem **einheitlichen Namen**
- > einen **gemeinsamen Zweck** verfolgt,
- > **körperschaftlich** organisiert ist (also unabhängig davon, welche konkreten Personen seine Mitglieder sind) **und**
- > **unabhängig vom Wechsel** der Mitglieder besteht.

Info

Ein Verein ist ein auf Dauer angelegter, freiwilliger Zusammenschluss von Personen, der unter einem einheitlichen Namen einen gemeinsamen Zweck verfolgt, Körperschaftlich organisiert und unabhängig vom Wechsel der Mitglieder ist.

2. ARTEN VON VEREINEN

Vereine unterscheiden sich danach, ob sie im **Vereinsregister** eingetragen sind und welchen **Zweck** sie verfolgen.

2.1 Der eingetragene Verein

Die meisten Vereine sind eingetragene Idealvereine. Kennzeichen eines solchen **eingetragenen (Ideal-) Vereins (e. V.)** ist, dass er keine wirtschaftlichen, sondern ideelle Interessen verfolgt. Sein Hauptzweck darf es also nicht sein, einen wirtschaftlichen Gewinn für seine Mitglieder zu erzielen. Dennoch kann auch ein Idealverein unternehmerisch tätig sein. Die unternehmerische Tätigkeit muss dem nichtwirtschaftlichen (ideellen) Hauptzweck aber zu- und untergeordnet sein. Sie darf nur ein Hilfsmittel sein, um den Hauptzweck zu erreichen (sog. **Nebenzweckprivileg**).

*Der Regelfall ist der eingetragene Idealverein, der das Kürzel **e. V.** führt.*

Erst wenn der Idealverein beim Vereinsregister (vgl. Seite 14 ff.) eingetragen wurde, darf er sich eingetragener Verein nennen und das Kürzel „e. V.“ führen.

2.2 Der nicht eingetragene Verein

Deutlich seltener kommen wirtschaftliche Vereine vor. Sie erhalten ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung und werden nicht ins Vereinsregister eingetragen. Solche wirtschaftlichen Vereine können etwa Zusammenschlüsse von Erzeugern landwirtschaftlicher Produkte sein.

Info

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Sowohl natürliche als auch juristische Personen besitzen Rechtsfähigkeit.

Es gibt auch ideelle Vereine, die bewusst auf eine Eintragung in das Vereinsregister verzichten. Für diese **nichtrechtsfähigen Vereine** gelten zum Teil andere Regeln.

Da der eingetragene Verein (e. V.) in der Praxis am häufigsten vorkommt, gelten die folgenden Ausführungen dem sogenannten **eingetragenen Idealverein** oder „**e. V.**“. Dieser ist rechtsfähig und kann daher insbesondere Verträge schließen, Forderungen haben, Ansprüche erlangen, Eigentum erwerben und vor Gericht klagen und verklagt werden.

3. RECHTSQUELLEN FÜR DEN VEREIN

Zwei Rechtsquellen sind für den Verein von maßgeblicher Bedeutung: Grundsätzlich ist die Rechtsform des Vereins im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Daneben kommt der Satzung des Vereins besondere Bedeutung zu, da viele der gesetzlichen Regelungen nur gelten, wenn die Satzung des Vereins keine eigene Regelung zu dem jeweiligen Themenbereich enthält.



Die Satzung des Vereins hat besondere Bedeutung.

3.1 Das BGB

Das **Bürgerliche Gesetzbuch** (§§ 21 bis 79 BGB) regelt die rechtlichen Grundlagen des Vereins, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die innere Organisation des Vereins und sein Auftreten gegenüber Dritten.

Die meisten dieser Vorschriften gelten jedoch nur, wenn nicht der Verein selbst anders lautende Regelungen in seiner Satzung getroffen hat. Regelt die Satzung etwas anderes als im Gesetz steht, ist grundsätzlich die Regelung der Satzung vorrangig. Das Gesetz lässt also den Vereinen sehr großen Freiraum – vor allem bei der Ausgestaltung der Beziehungen zu den Mitgliedern und bei der inneren Organisation. Das ermöglicht den Vereinen, ihren Bedürfnissen angepasste Lösungen zu finden.



3.2 Die Satzung

Die **Satzung**, oft auch „Grundordnung“ oder „Statut“ genannt, ist – bildlich gesprochen – das Grundgesetz des Vereins.

Deshalb sollte sie sehr sorgfältig ausgearbeitet und auf die Bedürfnisse des jeweiligen Vereins zugeschnitten werden, vor allem weil der Gesetzgeber den Vereinen einen weiten Spielraum zur Regelung bestimmter Konstellationen lässt (sog. Vereinsautonomie). Jeder Verein hat – abhängig etwa von seinem Zweck und seiner Mitgliederzahl – andere Bedürfnisse. Oft wird es sich empfehlen, bei der Abfassung eine rechtskundige Person (z. B. eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt oder eine Notarin bzw. einen Notar) zu Rate zu ziehen.

Lohnen kann sich auch der Weg zum zuständigen Amtsgericht, bei dem das Vereinsregister geführt wird (vgl. dazu Seite 16 f.). Eine Übersicht der Registergerichte in Bayern mit dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz unter https://www.justiz.bayern.de/service/juristisches-lexikon/#jump_0_201.

Viele Amtsgerichte halten Merkblätter für die Gründung eines Vereins und Mustersatzungen bereit. Eine Mustersatzung enthält auch die vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz herausgegebene, weiterführende Broschüre „Vereinsrecht – Rund um den eingetragenen Verein (e. V.)“, erschienen im Beck-Verlag und kostenfrei abrufbar über www.justiz.bayern.de/service/broschueren sowie im Broschüren-Portal der Bayerischen Staatsregierung unter www.bestellen.bayern.de.

Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt an die Vereinssatzung nur wenige Anforderungen:

Die Satzung muss

- › den **Zweck**,
- › den **Namen** und
- › den **Sitz des Vereins** (innerhalb Deutschlands) angeben, z. B. Sportclub Weiß Blau München e. V. in München zur Förderung des Sports.



Die Satzung muss Zweck, Namen und Sitz des Vereins angeben.

Der Name muss sich von dem Namen anderer, in derselben Gemeinde eingetragener Vereine deutlich unterscheiden. Außerdem muss sich aus der Satzung ergeben, dass der Verein **in das Vereinsregister eingetragen werden soll**. Darüber hinaus muss die Satzung in deutscher Sprache verfasst sein.



Ohne diese Angaben darf das Registergericht den Verein nicht eintragen!

Will ein Verein die mit der Gemeinnützigkeit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. dazu Seite 20 f.) in Anspruch nehmen, so muss er auch die gemeinnützige Zielrichtung seiner Arbeit in der Satzung verankern.

Die Satzung **soll** zudem Bestimmungen enthalten über

- › den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- › die von den Mitgliedern etwa zu leistenden Beiträge,
- › die Bildung des Vorstands sowie
- › die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzu-berufen ist, über die Form der Einberufung und über die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Neben der Satzung gibt es vor allem bei großen Vereinen oft weitere vereinsinterne Vorschriften, die auf der Grundlage der Satzung erlassen worden sind. Hintergrund hierfür ist, dass die Vereinssatzung nur die grundlegenden Bestimmungen enthalten sollte, damit sie übersichtlich und verständlich bleibt. Details und Nebenaspekte können außerhalb der Satzung in Vereinsordnungen geregelt werden – z. B. in Benutzungsordnungen, Beitragsordnungen, Jugendordnungen, Verfahrensordnungen, etc.

4. DER VEREIN ENTSTEHT

Zwei Schritte sind für die Entstehung eines eingetragenen Vereins (e. V.) erforderlich: die Gründung durch die Gründungsmitglieder sowie die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

4.1 Die Gründung

4.1.1 Gründungsmitglieder

Für die Eintragung eines Vereins verlangt das Gesetz die Mitwirkung von **mindestens sieben Gründungsmitgliedern**. Das sind im Normalfall sieben Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es können aber auch sogenannte juristische Personen sein, etwa andere Vereine. Allerdings müssen die für sie Handelnden dem Registergericht gegenüber ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Minderjährige Gründungsmitglieder benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

4.1.2 Der Gründungsakt

Die beteiligten Gründungsmitglieder müssen sich im Rahmen einer Gründungsversammlung darüber einigen, dass ein Verein mit einer bestimmten Satzung entstehen soll (**Gründungsakt**). Gleichzeitig sollte der erste Vorstand des Vereins gewählt werden.

Die Vereinbarung der Satzung und die Wahl des Vorstands sollten in einem **Gründungsprotokoll** festgehalten werden, das alle Gründungsmitglieder unterschreiben.

Das Gründungsprotokoll ist zwar keine Wirksamkeitsvoraussetzung für das Entstehen des Vereins, aber für die Eintragung in das Vereinsregister erforderlich. Ein Musterprotokoll findet sich in der vom



Über den Gründungsakt sollte ein Protokoll geführt werden.

Bayerischen Staatsministerium der Justiz herausgegebenen weiterführenden Broschüre „Vereinsrecht – Rund um den eingetragenen Verein (e. V.)“, erschienen im Beck-Verlag und kostenfrei abrufbar über www.justiz.bayern.de/service/broschueren sowie im Broschüren-Portal der Bayerischen Staatsregierung unter www.bestellen.bayern.de.

Zweckmäßig ist es auch, in der Gründungsversammlung dem vertretungsberechtigten Vorstand eine **Vollmacht** zu erteilen. Bei Bedarf kann dieser dann **im Rahmen des Eintragungsverfahrens** Satzungsänderungen vornehmen, die aus Sicht des zuständigen Amtsgerichts (Registergericht) aus Rechtsgründen erforderlich sind (vgl. zum Eintragungsverfahren Seite 18 ff.). Dadurch können die sonst unumgängliche Wiederholung der Gründungsversammlung und neuerliche Anmeldung vermieden werden.

Die Gründung ist dem örtlich zuständigen **Finanzamt** mitzuteilen (vgl. Seite 20).

4.2 Die Eintragung in das Vereinsregister

Im Anschluss an die Gründung des Vereins muss der gesamte vertretungsberechtigte Vorstand den Verein beim Registergericht anmelden.

4.2.1 Das Vereinsregister

Das Vereinsregister ist ein öffentliches Register, das **die für den Rechtsverkehr bedeutsamen Tatsachen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins** der Öffentlichkeit zugänglich macht. So können Außenstehende prüfen, ob es den Verein wirklich gibt und wer für ihn handeln darf, also z. B. Verträge abschließen, und wer nicht.



Das Vereinsregister ist ein öffentlich zugängliches Register.

In das Vereinsregister werden solche Umstände eingetragen, die für die Rechtsbeziehungen des Vereins mit Dritten bedeutsam sind, etwa der Vorstand und die Einzelheiten seiner Vertretungsberechtigung. Manche Vorgänge werden erst rechtswirksam mit der Eintragung in das Register. Das gilt vor allem für Satzungsänderungen.

Das Vereinsregister und die vom Verein eingereichten Schriftstücke können von jedermann eingesehen und Abschriften verlangt werden. Ein berechtigtes Interesse braucht dafür nicht nachgewiesen werden. Ziel dieser Einsichtsmöglichkeit und der sog. Publizität des Registers ist es, die Sicherheit des Rechtsverkehrs zu erhöhen.

Zwar besteht keine Gewähr dafür, dass die Eintragungen in das Vereinsregister immer richtig sind. Jedoch gilt eine Vermutung für deren Richtigkeit. Daher ist eine rechtliche Vermutungswirkung an

Eintragungen im Vereinsregister geknüpft. Das heißt: Einzutragende Tatsachen, die nicht eingetragen wurden, entfalten keine Wirkung gegen gutgläubige Dritte – z. B. eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes auf Geschäfte bis zu 5.000,- Euro. Der Vorstand kann dann mit Dritten wirksam auch Geschäfte über 5.000,- Euro abschließen, muss sich aber natürlich gegenüber seinen Vereinskollegen rechtfertigen. Umgekehrt muss der Verein eine Tatsache, die falsch eingetragen wurde, gegen sich gelten lassen: Man kann sich etwa gegenüber dem Verein darauf berufen, dass ein im Register eingetragener Vorstand noch im Amt ist und daher rechtswirksam für den Verein gehandelt hat. Vorstandsänderungen sollten deshalb immer so rasch wie möglich zum Vereinsregister angemeldet werden.



Eintragungspflichtige Änderungen im Verein sollten immer schnellstmöglich beim Vereinsregister angemeldet werden.

Durch die Eintragung in das Register unterliegt der Verein auch einer begrenzten öffentlichen Kontrolle. So prüft das Registergericht bei der Anmeldung des Vereins die Satzung darauf, ob der gesetzlich vorgeschriebene Inhalt geregelt ist (vgl. hierzu Seite 11 f.) und die Regelungen in der Satzung nicht gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten, ein Strafgesetz oder allgemeine Grundsätze des Vereinsrechts verstoßen. Das Gericht überprüft die Vereinssatzung aber nicht auf ihre Zweckmäßigkeit.

Örtlich zuständig ist im Grundsatz das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. In Bayern wird das Vereinsregister jedoch bei den Amtsgerichten elektronisch geführt, die auch für die Führung des Handelsregisters zuständig sind. Die einzelnen Registergerichte und deren jeweiliger Zuständigkeitsbereich sind auf der Homepage des

Bayerischen Staatsministeriums der Justiz unter https://www.justiz.bayern.de/service/juristisches-lexikon/#jump_0_201 (unter Vereinsregister – Einsicht) abrufbar.

Das Vereinsregister kann – gegen Gebühr – auch über das Internet eingesehen werden. Weitere Informationen zur OnlineRegistereinsicht und ein Formular zur Anmeldung erhalten Sie im Internet unter https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.do.



Achtung Trittbrettfahrer!

Immer wieder werden in Zusammenhang mit Bekanntmachungen im Vereinsregister Angebote, Zahlungsaufforderungen und Rechnungen verschickt, die nicht von den Justizbehörden stammen, aber den Anschein amtlicher Formulare erwecken. Solche Schreiben entfalten für sich allein jedoch keinerlei Rechtswirkung, eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Aussteller wird hierdurch nicht begründet. Schreiben, die Sie im Hinblick auf Vereinsanmeldungen erhalten, sollten Sie deshalb äußerst sorgfältig prüfen. Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://justiz.de/online-dienste/index.php>.

Anmeldungen zu dem Vereinsregister können auch im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden.

Einzelheiten zu den Voraussetzungen der elektronischen Kommunikation sind auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz unter <https://www.justiz.bayern.de/service/elektronischer-rechtsverkehr/> veröffentlicht.

4.2.2 Die Eintragung

Einzutragen sind im **Vereinsregister** insbesondere:

- › der **Name und** der **Sitz** des Vereins,
- › der **Vorstand** des Vereins,
- › etwaige **besondere Regelungen zur Vertretung** des Vereins
- › und die **Auflösung** des Vereins.

Außerdem sind alle **Satzungsänderungen und Änderungen des Vorstands** zum Register anzumelden.

Zu **Anmeldungen** zum Vereinsregister ist der Vorstand verpflichtet.

Gegebenenfalls kann das Registergericht Anmeldungen erzwingen. Mehr zum Vereinsregister und entsprechende Eintragungen sind auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz https://www.justiz.bayern.de/service/juristisches-lexikon/#jump_0_201 (unter Vereinsregister – Eintragungen) veröffentlicht.

Der Vorstand muss die Anmeldung zum Vereinsregister vornehmen.

Die Anmeldungen müssen **schriftlich** abgefasst sein.

Die **Unterschriften** müssen **öffentlich beglaubigt sein**,

d. h. im Regelfall durch eine Notarin bzw. einen Notar. Die Notare erstellen bei Bedarf auch Entwürfe für Vereinsregisteranmeldungen und stehen Vereinen bei Fragen zum Vereinsrecht beratend zur Seite. Eine Musteranmeldung enthält auch die vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz herausgegebene weiterführende Broschüre „Vereinsrecht – Rund um den eingetragenen Verein (e. V.)“, erschienen im Beck-Verlag und kostenfrei abrufbar über www.justiz.bayern.de/service/broschueren sowie im Broschüren-Portal der Bayerischen Staatsregierung unter www.bestellen.bayern.de.

Der **Erstanmeldung** muss das Gründungsprotokoll beigelegt werden (vgl. Seite 13 f.).

Info**Das brauchen Sie für die Eintragung des Vereins:**

- › *Anmeldung mit beglaubigter/beglaubigten Unterschrift(en) des Mitglieds/der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl,*
- › *Abschrift (Kopie) der Satzung, von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben,*
- › *Abschrift (Kopie) des Gründungsprotokolls.*

4.3 Die Rechtsstellung des eingetragenen Vereins

Der eingetragene Verein (e. V.) ist **rechtsfähig**. Das bedeutet, er kann z. B. **in seinem Namen** Verträge abschließen, im Grundbuch als Eigentümer oder Berechtigter eingetragen werden, vor Gericht klagen und verklagt werden, Darlehen aufnehmen oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einstellen. Aus Verträgen wird nur der Verein selbst berechtigt und verpflichtet, nicht seine Mitglieder.

Info

Für die Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten des eingetragenen Vereins (e. V.) haftet – anders als bei nicht eingetragenen Vereinen – nur das Vereinsvermögen, nicht die Mitglieder mit ihrem Privatvermögen.

4.4 Steuerrecht/Gemeinnützigkeit

Der Verein ist ab dem Tag seiner Gründung ein „Steuersubjekt“. Für seine Einkünfte muss er ggf. Körperschaftssteuer bezahlen. Die Körperschaftssteuer ist dann sozusagen die „Einkommenssteuer“ des Vereins. Deshalb ist die **Vereinsgründung** auch innerhalb eines Monats nach Gründung dem für den Vereinssitz örtlich **zuständigen Finanzamt mitzuteilen**.

Die Vereinsgründung ist innerhalb eines Monats nach Gründung dem Finanzamt mitzuteilen.

Das Steuerrecht räumt einem Verein unter Umständen **steuerliche Vergünstigungen** ein, wenn er einen steuerbegünstigten Zweck verfolgt. **Voraussetzung ist eine Anerkennung als gemeinnütziger Verein durch die Steuerbehörden**. Dabei achtet das Finanzamt zunächst darauf, ob der Wortlaut der Satzung die formellen Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung erfüllt.

Wird die Gemeinnützigkeit angestrebt, empfiehlt es sich daher, schon den Entwurf der Satzung mit dem zuständigen Finanzamt abzusprechen. So können spätere Satzungsänderungen vermieden werden.

Nähere Auskünfte hierzu, aber auch zu anderen steuerlichen Fragen rund um den Verein bietet die Broschüre „Vereinsrecht – Rund um den eingetragenen Verein (e. V.)“ sowie die ausführliche Broschüre „**Steuertipps für Vereine**“, die ebenfalls kostenfrei im Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung (www.bestellen.bayern.de) abgerufen werden kann.

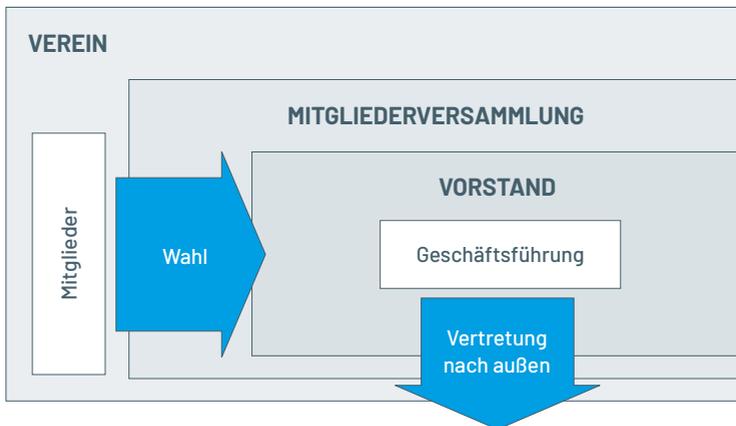
Spenden-Formulare sind im Internet auf der Seite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat unter www.stmfh.bayern.de (Rubrik Service, Formulardownload, Formulare der Steuerverwaltung, Spenden, Vereine) abrufbar.

Spendenformulare sind im Internet auf der Seite www.stmfh.bayern.de abrufbar.



5. DER VEREIN LEBT UND WIRKT

Das Vereinsleben und die Vereinsarbeit werden einerseits durch die Mitglieder des Vereins und andererseits durch die Vereinsorgane (insbesondere die Mitgliederversammlung und den Vorstand) bestimmt.



5.1 Die Mitglieder des Vereins

5.1.1 Der Beitritt zum Verein

Der Beitritt zu einem Verein ist rechtlich ein **Vertrag zwischen der bzw. dem Beitrittswilligen und dem Verein**. Der bzw. die Eintretende unterwirft sich den geltenden Vereinsregeln und erwirbt dafür die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte. Deshalb bedarf der Beitritt Minderjähriger regelmäßig der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Der Verein kann grundsätzlich Bedingungen für den Beitritt vorsehen. Der Verein kann etwa festlegen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bestimmte Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllen muss (z. B. Mindestalter, bestimmter Beruf, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz). Häufig

sieht die Satzung auch vor, dass für den Beitritt nicht die Abgabe der Beitrittserklärung allein genügt, sondern ein bestimmtes Vereinsorgan die Entscheidung über die Aufnahme treffen soll. Schon aus Beweisgründen ist es meist zweckmäßig, für die Beitrittserklärung in der Satzung die Schriftform vorzusehen.

Manchmal entsteht Streit, ob ein Verein eine Bewerberin bzw. einen Bewerber ablehnen kann, die bzw. der an sich die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt. **Im Grundsatz hat niemand einen Anspruch auf Aufnahme.** Die Satzung kann allerdings einen solchen Anspruch vorsehen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht auch, wenn der Verein eine Monopolstellung besitzt. Das ist etwa bei Wirtschaftsverbänden und Berufsvereinigungen der Fall, deren Mitgliedschaft für das wirtschaftliche Fortkommen der bzw. des Beitrittswilligen von wesentlicher Bedeutung ist. Auch die großen Sportverbände, z. B. der Deutsche Fußballbund, haben in dem von ihnen abgedeckten Bereich praktisch eine Monopolstellung und können deshalb die Aufnahme nicht nach Belieben verweigern.

5.1.2 Mitgliedsbeiträge

Eine Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen besteht nur, wenn diese **in der Satzung verankert** ist. In der Satzung können auch die Höhe der Beiträge, die Zahlungsweise und die Fälligkeit (z. B. monatlich oder jährlich) festgelegt werden. Es kann aber auch zweckmäßig sein, dies in einer besonderen Vereinsordnung/Beitragsordnung zu regeln, damit eine Anpassung der Beitragsregelungen einfacher, nämlich ohne Satzungsänderung, vorgenommen werden kann. Die Satzung muss hierzu ermächtigen. Eine rückwirkende Erhöhung der Beiträge ist allenfalls dann möglich, wenn die Satzung dies ausdrücklich zulässt. Auch zusätzliche, einmalige Umlagen können grundsätzlich nur verlangt werden, wenn sie satzungsmäßig vorgesehen sind, wobei die Satzung auch eine Aussage über die maximale Höhe einer solchen Umlage enthalten sollte.

5.1.3 Rechte und Pflichten des Mitglieds

Die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds ergeben sich aus der Mitgliedschaft. Sie werden regelmäßig durch die Satzung näher ausgestaltet. Erwähnenswert sind etwa das **Stimmrecht** in der Mitgliederversammlung, das Recht, **Anlagen des Vereins zu benutzen** (etwa eine Turnhalle), **an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen** (z. B. an Kursen, Seminaren etc.) oder andere Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen (z. B. die Rechtsberatung bei einem Mieter- oder Grundbesitzerverein oder einer Gewerkschaft). Die Satzung kann vorsehen, dass wegen satzungswidrigen oder vereinschädigenden Verhaltens **Vereinsstrafen** (z. B. Rüge, Verweis, Suspendierung von Rechten, aber auch Geldzahlungen, im Einzelfall auch Vereinsausschluss) verhängt werden können. Sie kann ferner für Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Vereinsmitglied oder zwischen Vereinsmitgliedern, soweit sie sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, die Klärung durch **Vereins- oder Schiedsgerichte** vorsehen.

5.1.4 Der Austritt aus dem Verein

Das Recht zum Vereinsaustritt ist durch das Gesetz gewährleistet und kann auch durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden. Die Satzung soll aber Bestimmungen darüber treffen, wie sich der Austritt vollzieht. Regelmäßig wird eine **Austrittserklärung** gefordert. Dabei kann die Satzung formale Voraussetzungen, z. B. die Schriftform, vorsehen. Sie kann auch bestimmen, dass der Austritt nur zu bestimmten Zeitpunkten, etwa zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung bestimmter Kündigungsfristen zulässig sein soll. **Eine Bindung des Mitglieds an den Verein für mehr als zwei Jahre ist in der Regel nicht zulässig.** Ein sofortiger Austritt aus wichtigem Grund ist stets möglich. Allerdings werden bei der Beurteilung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, strenge Maßstäbe angelegt.



In der Regel endet die Vereinsmitgliedschaft zudem mit dem **Tod des Mitglieds**.

5.1.5 Der Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss aus dem Verein gegen den Willen eines Mitglieds ist insbesondere zulässig, wenn die Satzung dies ausdrücklich vorsieht. Dabei sollte die Satzung angeben, **unter welchen Voraussetzungen** ein Mitglied ausgeschlossen werden kann (etwa bei vereinsschädigendem Verhalten) und wer für die Entscheidung über den Ausschluss zuständig ist. Bei mitgliederstarken Vereinen finden sich oft Regelungen, die für bestimmte einfach gelagerte Sachverhalte (etwa die Nichtzahlung des Vereinsbeitrags trotz mehrfacher Mahnung) eine Streichung aus der Mitgliederliste und damit eine Beendigung der Mitgliedschaft vorsehen.

5.2 Die Mitgliederversammlung

5.2.1 Aufgaben und Bedeutung

Die Mitgliederversammlung ist das **zentrale Organ** eines Vereins. Sie ordnet durch Beschlüsse die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand oder andere Vereinsorgane zuständig sind. Die Mitgliederversammlung bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, auf die Führung und die Tätigkeit des Vereins Einfluss zu nehmen. Die Satzung kann jedoch, insbesondere für eine effektivere Vereinsführung, viele Aufgaben auf andere Vereinsorgane übertragen.

Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Organ des Vereins und bestimmt die Grundlinien der Vereinspolitik.



In der Regel legt die Mitgliederversammlung die Grundlinien der Vereinspolitik fest und ist daher mit folgenden Aufgaben betraut:

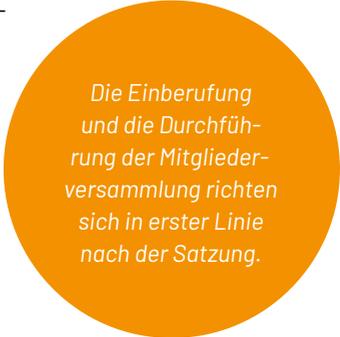
- › Sie wählt den Vorstand und
- › entscheidet über dessen Entlastung (Seite 35 ff.),
- › sie beschließt über die Mitgliederbeiträge,
- › den Vereinshaushalt,
- › Satzungsänderungen und
- › die Auflösung des Vereins.

5.2.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die **Einberufung** der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung. In der Regel ist die Versammlung mindestens einmal jährlich sowie aus besonderem Anlass einzuberufen. Nach dem Gesetz muss sie einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies fordert oder (bei Fehlen einer anderweitigen Regelung in der Satzung) ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Satzung legt auch fest, wer die Versammlung einzuberufen hat (in der Regel der Vorstand) und in welcher Form und ggf. Frist sie einzuberufen ist.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, muss die Tagesordnung vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, damit jedes Mitglied erfährt, über welche Themen beraten und beschlossen werden soll.

Sind nicht alle Mitglieder korrekt geladen, besteht die Gefahr, dass Beschlüsse ungültig sind.



Die Einberufung und die Durchführung der Mitgliederversammlung richten sich in erster Linie nach der Satzung.

Eine Mustereinladung enthält auch die vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz herausgegebene weiterführende Broschüre „Vereinsrecht – Rund um den eingetragenen Verein (e. V.)“, erschienen im Beck-Verlag und kostenfrei abrufbar über www.justiz.bayern.de/service/broschueren sowie im Broschüren-Portal der Bayerischen Staatsregierung unter www.bestellen.bayern.de.

5.2.3 Die Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Durchführung der Mitgliederversammlung richtet sich maßgeblich nach der Satzung. Häufig sind die näheren Einzelheiten des Versammlungsablaufs ergänzend in einer Geschäftsordnung geregelt.

Es bietet sich an, ein Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse zu führen.

Soweit die Satzung keine anderweitige Bestimmung enthält, wird die Mitgliederversammlung durch den Vorstand geleitet. Die **Versammlungsleitung** organisiert und moderiert die Mitgliederversammlung: Sie stellt u. a. die Beschlussfähigkeit fest, kündigt Tagesordnungspunkte an, kontrolliert Wortmeldungen und verkündet Beschlüsse.

Für die **Beschlussfassung** der Mitgliederversammlung gilt, falls die Satzung nicht Abweichendes vorsieht:

- › Im Regelfall genügt die **einfache Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- › Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine **Dreiviertelmehrheit**.
- › Für die Änderung des Vereinszwecks ist sogar die **Zustimmung aller** – auch der nicht erschienenen – **Mitglieder** notwendig.

Grundsätzlich steht dabei jedem Mitglied eine Stimme zu.

In der Satzung ist zudem häufig geregelt, ob und in welcher **Form** die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden sind. Meist ist es schon aus Beweisgründen zweckmäßig, ein Protokoll zu führen, in dem der Ablauf der Versammlung und deren Beschlüsse festgehalten sind.

In der Satzung kann auch eine **virtuelle Mitgliederversammlung** bzw. eine virtuelle Teilnahme von Mitgliedern an einer Präsenzversammlung vorgesehen werden. Dabei ist u. a. organisatorisch und technisch sicherzustellen, dass die Frage-, Informations- und Stimmrechte der Mitglieder gewahrt werden. Ob und in welchem Umfang sich eine solche Regelung lohnen kann, hängt von den Umständen und der Struktur des jeweiligen Vereins ab.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich sofort mit Beschlussfassung wirksam und durch den Vorstand oder das durch die Satzung sonst bestimmte geschäftsführende Vereinsorgan auszuführen, z. B. Satzungsänderungen zum Registergericht anzumelden.

Mangelhafte Beschlüsse, d. h. Beschlüsse, die unter Verstoß gegen Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen sind, sind **in der Regel unwirksam** und müssen erneut gefasst werden. Die Unwirksamkeit kann jedes Vereinsmitglied durch gerichtliche Klage (sogenannte Feststellungsklage) gegenüber dem Verein geltend machen.



*Der Vorstand
vertritt den Verein
nach außen.*

5.3 Der Vorstand

Der Vorstand ist neben der Mitgliederversammlung gesetzlich als Organ des Vereins vorgeschrieben.

5.3.1 Vorstand und dessen Bestellung

Der **Vorstand** vertritt den Verein nach außen gegenüber Dritten. Zu ihm gehören diejenigen Personen, die an dieser Vertretung beteiligt sind, die also z. B. Verträge für den Verein abschließen, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einstellen oder Erklärungen gegenüber Behörden abgeben.

Die **Zusammensetzung des Vorstands** wird durch die Satzung geregelt. Meist ist ein mehrgliedriger Vorstand, bestehend aus Vorsitzendem, Kassenwart, Schriftführer etc., vorgesehen. Ausreichend ist jedoch ein

einziges Vorstandsmitglied. Nach der Satzung richtet es sich auch, ob ein bestimmtes Vorstandsmitglied (z. B. die bzw. der 1. Vorsitzende) den Verein allein vertreten kann oder ob Gesamtvertretung erforderlich ist, d. h. alle oder mehrere Vorstandsmitglieder zusammen handeln müssen. Stets muss aber für Außenstehende eindeutig erkennbar geregelt sein, wer zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Die Satzung kann weiterhin zulassen, dass neben dem vertretungsberechtigten Vorstand weitere Personen der Vorstandschaft angehören (z. B. Jugendobfrau bzw. Jugendobmann, Hüttenwirtin bzw. Hüttenwirt).

Die **Bestellung zum Vorstand** kann in der Satzung an bestimmte persönliche Voraussetzungen gebunden sein, etwa ein Mindestalter oder die Vereinszugehörigkeit. Die Satzung legt auch fest, wie, durch wen und für welchen Zeitraum der Vorstand bestellt wird. Im Zweifelsfall wird er durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Bestellung setzt stets voraus, dass die bzw. der Gewählte mit ihr einverstanden ist, also die Wahl annimmt. Niemand kann gegen seinen Willen Vereinsvorstand werden.

Nach dem Gesetz kann die **Vorstandsbestellung jederzeit widerrufen** werden. Zuständig hierfür ist immer das Organ, das den Vorstand bestellt, in der Regel also die Mitgliederversammlung. Die Satzung kann aber vorsehen, dass der Widerruf an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist, z. B. an eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Im Übrigen endet das Vorstandsamt mit Ablauf der in der Satzung vorgesehenen Amtszeit oder mit dem Ende des Zeitraums, für den der Vorstand bestellt wurde. Ist danach kein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands mehr vorhanden, kann das Registergericht auf Antrag einen Notvorstand bestellen. Daher kann es sich empfehlen, in der Satzung vorsorglich das Verbleiben des gewählten Vorstands im Amt bis zur Neuwahl festzulegen.

5.3.2 Aufgabe und Bedeutung des Vorstandes

Der Vorstand ist das Organ, das die **tägliche Vereinsarbeit** zu erledigen hat. Der Vorstand kann im Gegensatz zur Mitgliederversammlung regelmäßig schneller über die laufenden Geschäfte des Vereins entscheiden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein vor Gericht und **außergerichtlich**. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist grundsätzlich unbeschränkt.

Die Satzung kann jedoch Beschränkungen vorsehen, etwa, dass der Vorstand für Geschäfte größeren Umfangs die Zustimmung weiterer Vereinsorgane (z. B. eines „Kuratoriums“) benötigt. Eine solche Regelung kann bei kleinen Vereinen durchaus zweckmäßig sein. Beschränkungen der Vertretungsmacht sind allerdings Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Vereinsregister eingetragen oder der bzw. dem Dritten bekannt sind. Es muss klar und eindeutig in jedem Fall erkennbar sein, durch wen der Verein wirksam vertreten wird.

Handlungen des Vorstands in Vertretung des Vereins werden dem Verein zugerechnet. Sie binden den Verein. Ihn treffen die aus einem vom Vorstand abgeschlossenen Vertrag entstehenden Verpflichtungen, ihm stehen aber auch die Rechte aus dem Vertrag zu. Der Verein haftet auch für den Schaden, den der Vorstand in Ausübung seines Amtes einem Dritten zufügt (vgl. auch Seite 35 ff.). Der Vorstand haftet jedoch unter anderem dann selbst, wenn er seine Vertretungsbefugnisse überschritten hat.

Der Vorstand **führt** außerdem **im Regelfall die Vereinsgeschäfte**. Zu den Vereinsgeschäften zählen zum Beispiel die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, die Mitgliederverwaltung, die Verwaltung des



*Es empfiehlt sich,
die Aufgaben des Vorstands
in der Satzung
zu beschreiben.*

Vereinsvermögens, die Abführung von Steuern und Abgaben und die Buchführung und Rechnungslegung. Insoweit kann die Satzung aber anderes bestimmen. Sie kann z. B. vorsehen, dass bei wichtigen Angelegenheiten ein weiteres Gremium, oft „**Kuratorium**“ oder „**erweiterter Vorstand**“ genannt, tätig werden soll. Der Vorstand ist an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

Es empfiehlt sich, die **Aufgaben des Vorstands** in der Satzung eindeutig zu beschreiben. Er hat beispielsweise Anmeldungen zum Vereinsregister vorzunehmen. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.



Der Vorstand steht nur in einem **Rechtsverhältnis zum Verein**, nicht zu den einzelnen Vereinsmitgliedern. D. h. seine Pflichten bestehen auch nur gegenüber dem Verein. Ein Entgelt für seine Tätigkeit erhält er nur, wenn dies in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist. Er kann aber **Ersatz der Aufwendungen** verlangen, die ihm bei seiner Tätigkeit für den Verein entstehen. Er hat über seine Tätigkeit Auskunft zu geben und Rechenschaft abzulegen. Gegenstände, die er im Rahmen seiner Geschäftsführung erlangt, hat er an den Verein herauszugeben. Dies gilt vor allem auch für Akten oder Dokumente aus seiner Tätigkeit als Vorstand.

5.4 Die Haftung im Verein

5.4.1 Die Haftung des Vereins

Der Verein haftet – neben den vertraglich eingegangenen Verpflichtungen – für alle Handlungen des Vereinsvorstandes, die zu einem Schaden bei Vereinsmitgliedern oder Dritten führen. Voraussetzung ist, dass der Vorstand in seiner Funktion als Vorstand und in einem sachlichen Zusammenhang mit seinem Aufgabenbereich tätig war.

Unabhängig von vertraglichen Vereinbarungen haftet der Verein für Schäden, die von ihm eingesetzte Personen (sog. Verrichtungsgehilfen), insbesondere Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer des Vereins, in Ausführung der zugewiesenen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen.





Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet grundsätzlich nur das Vereinsvermögen, nicht jedoch haften die einzelnen Mitglieder mit ihrem Privatvermögen.

5.4.2 Die Haftung des Vorstands

Verletzen die Vorstandsmitglieder vorsätzlich oder fahrlässig ihre Verpflichtungen **gegenüber dem Verein**, etwa ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung oder zur Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und entsteht dem Verein daraus ein Schaden, so sind sie dem Verein grundsätzlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Einschränkend gilt jedoch:

- › Ein Schadensersatzanspruch gegen den Vorstand besteht nicht, wenn der Vorstand auf **Weisung** der Mitgliederversammlung gehandelt hat.

- › Soweit Vorstandsmitglieder eine **Vergütung** von jährlich nicht mehr als 840 Euro erhalten, haften sie dem Verein nur bei Vorliegen von **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**. Der bloße Ersatz von Aufwendungen oder eine angemessene Aufwendungspauschale sind keine Vergütung.

- › Nach der Rechtsprechung kann durch die Vereinsatzung die Haftung sogar für grob fahrlässiges Verhalten **ausgeschlossen** werden, so dass dem Verein gegenüber nur noch für Vorsatz gehaftet wird.

- › Durch eine sog. **Entlastung**, in der Regel durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, billigt der Verein die vorangegangene Amtsführung oder die Geschäftsführungsmaßnahme eines Vorstandsmitglieds. Damit verzichtet der Verein auf alle Schadensersatzansprüche wegen pflichtwidriger Geschäftsführung, die für die Mitgliederversammlung bei sorgfältiger Prüfung aller Vorlagen und Berichte erkennbar waren.

Vorstandsmitglieder können bei der Wahrnehmung von Vorstandspflichten aber auch Vereinsmitgliedern oder Dritten Schäden zufügen. In solchen Fällen kann nicht nur der Verein, sondern auch das entsprechende Vorstandsmitglied den **Vereinsmitgliedern und Dritten** zum Schadensersatz verpflichtet sein. Sorgt etwa der dafür zuständige Vereinsvorstand nicht dafür, dass der Weg der Vereinsanlage ausreichend von Schnee und Eis geräumt wurde und stürzt und verletzt sich deshalb eine Besucherin bzw. ein Besucher, so kann das Vorstandsmitglied zum Schadensersatz verpflichtet sein.

Bei Inanspruchnahme durch einen Geschädigten haben Vorstandsmitglieder, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder hierfür jährlich nicht mehr als 840 Euro Vergütung erhalten, gegenüber dem Verein grundsätzlich einen Anspruch auf Haftungsfreistellung, wenn sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Freistellung von der Haftung bedeutet, dass der Verein den Schadensersatzanspruch der/ des Verletzten erfüllen oder auf andere Weise sicherstellen muss, dass das Vorstandsmitglied nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.



Für Vereine und Vorstände empfiehlt es sich in jedem Fall, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen!



6. DER VEREIN LÖST SICH AUF

Als sogenannte körperschaftliche Organisation ist der Verein von der Person seiner Mitglieder unabhängig. Ein Wechsel der Mitglieder betrifft also den Bestand des Vereins als solchen nicht. Es gibt daher Vereine, die weit über 100 Jahre alt sind. Es gibt aber auch viele Gründe, die dazu führen, dass ein Verein auseinander geht, etwa weil der Zweck eines Vereins (z. B. einer Bürgerinitiative) erfüllt ist, oder weil sich nicht mehr genügend Leute finden, die an der Tätigkeit des Vereins interessiert sind.

6.1 Die Auflösung des Vereins

Meist wird die Auflösung des Vereins auf einer Entscheidung der Vereinsmitglieder beruhen. Jedoch kann der eingetragene Verein auch unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtsfähigkeit verlieren oder ihm diese entzogen werden. Alle diese Ereignisse sind in das Vereinsregister einzutragen.

Erwähnenswerte Gründe sind

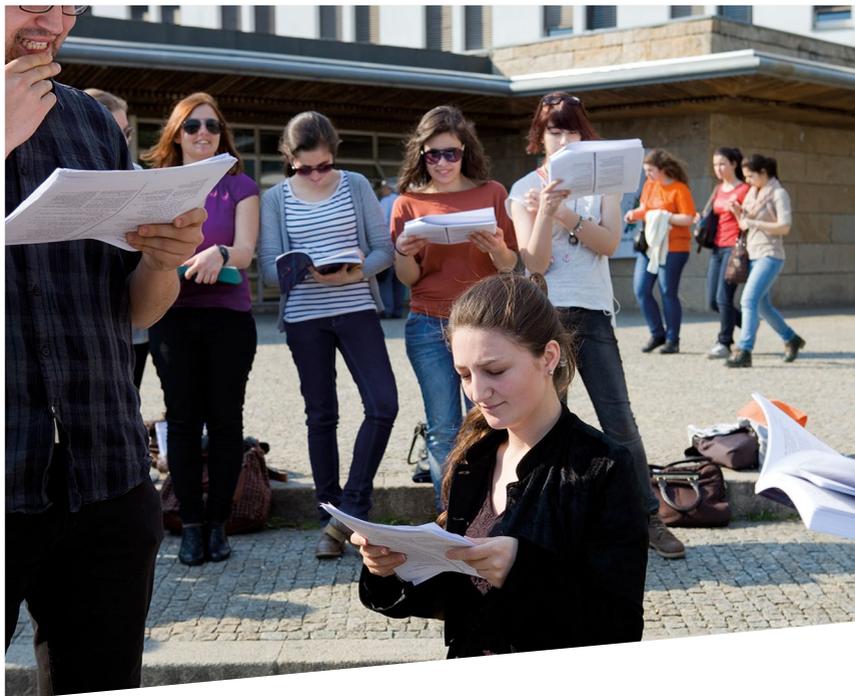
- › die Auflösung durch Beschluss der **Mitgliederversammlung**,
- › die Auflösung durch in der **Satzung** vorgesehene Umstände, etwa durch **Ablauf** der für das Bestehen des Vereins vorgesehenen Zeit,
- › die Auflösung nach **öffentlichem Recht** durch die zuständige Verwaltungsbehörde,
- › die Auflösung bei **Wegfall der Mitglieder**,
- › die Auflösung durch die Eröffnung des **Insolvenzverfahrens**.

6.2 Folgen

Mit der Auflösung des Vereins erlischt der Verein nicht von selbst. Dies geschieht erst, wenn das Vereinsvermögen verteilt und damit der Verein abgewickelt ist. Mit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die sogenannten „Anfallberechtigten“. Das sind in erster Linie die in der Satzung bestimmten Personen, sonst der Fiskus bei gemeinnützigen Vereinen bzw. die letzten Mitglieder des Vereins bei selbstnützigen Vereinen, die nach der Satzung ausschließlich den Interessen ihrer Mitglieder dienen.

Das heißt aber nicht, dass diese Personen sofort über das Vermögen verfügen könnten. Meist ist zunächst eine sogenannte Liquidation durchzuführen. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden beendet, z. B. ein Mietvertrag gekündigt. Die offenen Rechnungen oder Verbindlichkeiten, etwa aus Kreditverträgen oder Arbeitsverhältnissen, werden beglichen und etwaige Forderungen eingezogen.

Das verbleibende Vereinsvermögen wird in Geld umgesetzt und den Anfallberechtigten übertragen. Dies darf jedoch erst mit Ablauf eines Sperrjahres erfolgen. Das Sperrjahr beginnt in der Regel mit der (öffentlichen) Bekanntmachung der Auflösung des Vereins, die zuvor in das Vereinsregister eingetragen wurde. Innerhalb des Sperrjahres können bisher unbekannte Gläubigerinnen bzw. Gläubiger ihre Ansprüche anmelden, bevor ihnen das Vermögen des Vereins durch die Übertragung auf den Anfallberechtigten entzogen wird.



7. RECHTLICHE HILFE FÜR DEN VEREIN

Die Rechtsfragen, die im Leben eines Vereins auftreten können, sind vielfältig und zuweilen sehr kompliziert.

In wichtigen Zweifelsfällen empfiehlt es sich deshalb, **rechtskundigen Rat** bei Fachleuten einzuholen. Dies kann eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt oder, etwa im Zusammenhang mit einer Registereintragung, eine Notarin bzw. ein Notar sein. Auch die übergeordneten Verbände können im Einzelfall oft sachkundig helfen.

Soweit es um Eintragungen in das Vereinsregister geht, kann unter Umständen auch der Gang zum Registergericht hilfreich sein.



Im Zweifelsfall: Rechtsrat einholen!









www.justiz.bayern.de



www.justiz.bayern.de

BROSCHÜREN UND INFORMATIONSMATERIAL

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz gibt eine Reihe von Broschüren und Informationsmaterialien heraus.

Folgende Themenbereiche stehen Ihnen zur Verfügung:

- › Karriere bei der bayerischen Justiz
- › Vorsorge und Betreuung
- › Ehrenamt in der bayerischen Justiz
- › Ehe und Familie
- › Recht im Alltag
- › Hilfe für Opfer von Straftaten
- › Vor Gericht



www.justiz.bayern.de/service/broschueren/

Schauen Sie mal rein!



Außerdem können Sie die Broschüren über das zentrale Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung anschauen, herunterladen und in Papierform kostenlos bestellen.

www.bestellen.bayern.de



WOLLEN SIE MEHR ÜBER DIE ARBEIT DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG ERFAHREN?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!



Justiz ist für die
Menschen da.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.